



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Der erste Newsletter im Jahr 2016 beginnt mit einem Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr 2015.

Die folgende Rechtsprechungsübersicht über die im 1. Quartal 2016 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Urteil über die Festsetzung von Kirchgeld gegen eine Steuerpflichtige, deren Ehemann einer in einem anderen Bundesland zwar kirchensteuerberechtigten, aber nicht steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört. Weiter geht es mit einem Urteil zu einem aktuellen Gestaltungsmodell, bei dem Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren gemeiner Wert unter die Anschaffungskosten gefallen ist, schenkungsweise übertragen und dann mit Verlust – vornehmlich auf eine vom Beschenkten gegründete Ein-Mann-GmbH – weiter veräußert werden. Der in der latenten Steuersparmöglichkeit liegende Wert wird dabei steuerlich nicht, auch nicht schenkungssteuerlich erfasst.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. Juni 2016.

Jahresbilanz 2015

Finanzgericht Hamburg gewährt zügigen Rechtsschutz

Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Christoph Schoenfeld, äußert sich zufrieden über das abgelaufene Geschäftsjahr: „Ich freue mich, dass wir den Bürgern und Unternehmen dieser Stadt auch im Jahr 2015 zügig Rechtsschutz gewähren konnten, obwohl sich der Schwierigkeitsgrad und die Komplexität der Verfahren in den vergangenen Jahren spürbar erhöht haben.“ Im vergangenen Jahr lag die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klagen bei 8,8 Monaten; über Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde durchschnittlich nach 2,3 Monaten entschieden.

Im Jahr 2015 gingen beim Finanzgericht Hamburg über 1.500 neue steuer- und zollrechtliche Verfahren ein; damit ist die Zahl der Eingänge gegenüber den Vorjahren konstant geblieben. In vielen Fällen gelang es den Richterinnen und Richtern, den Rechtsstreit mit den Beteiligten zu einem gütlichen Abschluss zu bringen. Die beim Finanzgericht Hamburg regelmäßig durchgeführten Erörterungstermine gewährleisteten eine hohe Befriedungsfunktion des finanzgerichtlichen Verfahrens.

Finanzgerichtspräsident Christoph Schoenfeld: „Bei Aufrechterhaltung unserer personellen und sachlichen Rahmenbedingungen bin ich zuversichtlich, dass wir auch in Zukunft den berechtigten Erwartungen der Steuerbürger und der Wirtschaft entsprechen können – trotz steigender Anforderungen an unsere Arbeit.“ → [Vollständige Jahresbilanz 2015](#)

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Kirchgeld bei Zusammenveranlagung in glaubensverschiedener Ehe

Mit rechtskräftigem Urteil vom 1.9.2015 (3 K 167/15) hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass bei einer Kirchgeld-Festsetzung, die an eine kirchenangehörige Steuerpflichtige (Ehefrau) gerichtet und mit dem Zusammenveranlagungs-Einkommensteuerbescheid für die Eheleute verbunden ist, die Einspruchsfrist nicht gewahrt wird, wenn der Einspruch vom anderen Ehegatten in „Ich“-Form eingelegt worden ist.

Die Klägerin ist in Hamburg Mitglied der evangelischen-lutherischen Kirche, ihr Ehemann ist Mitglied einer freireligiösen Gemeinschaft in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach Hessischem Kirchensteuergesetz kirchensteuerberechtigt ist, ohne von dieser Berechtigung aber Gebrauch zu machen. Nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute errechnete das Finanzamt für die Klägerin für das Streitjahr 2012 ein Besonderes Kirchgeld. Das Kirchgeld ist eine Form der Kirchensteuer, das nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Vorschriften der Bundesländer als Besonderes Kirchgeld von jenen Kirchenmitgliedern erhoben wird, die sich zusammen mit ihrem Ehegatten nach dem Tarif des Ehegattensplittings zur Einkommensteuer veranlagung lassen und selbst über kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehegatte verfügen, der keiner steuerberechtigten bzw. - nach der Neufassung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ab 2014 - steuererhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Das Finanzgericht Hamburg wies die Klage der Klägerin als unzulässig zurück, weil sie nicht rechtzeitig Einspruch erhoben habe. Zwar war ein Einspruch auf einem Briefbogen eingelegt worden, der in der Fußzeile die Namen beider Eheleute und ihre Adresse enthielt. Nach Ansicht des 3. Senats sprachen die Umstände jedoch erkennbar für eine Einspruchseinlegung allein durch den Ehemann: Das Schreiben war nur von ihm unterschrieben und in der Ich-Form verfasst, von der Klägerin war nur in dritter Person die Sprache. Der Senat wies darauf hin, dass die Versäumung der Einspruchsfrist – anders als im allgemeinen Verwaltungsrecht – auch nicht dadurch geheilt worden sei, dass die Behörde den Einspruch nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern die Einspruchsentscheidung aufgrund einer Sachprüfung getroffen hatte.

Das Finanzgericht stellte darüber hinaus in der Sache fest, dass die mit der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ein Bundesland verbundene Verleihung hoheitlicher Befugnisse wie die Kirchensteuerberechtigung nicht über das Gebiet des Bundeslandes hinaus wirke. Das Kirchgeld der Klägerin habe daher unter Berücksichtigung des zusammenveranlagten gemeinsamen Einkommens bemessen werden dürfen.

Der 3. Senat hat in seinem Urteil vom 1.9.2015, [3 K 167/15](#), die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Verluste aus der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen sind grundsätzlich berücksichtigungsfähig

Der 2. Senat hat entschieden, dass ein Verlust aus der Veräußerung eines unentgeltlich erworbenen Anteils an einer Kapitalgesellschaft - § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG - steuerlich zu berücksichtigen ist, sofern der Rechtsvorgänger den Anteil mit Einkünfteerzielungsabsicht erworben und gehalten hatte.

Der Kläger hatte schon wenige Tage, nachdem er den Anteil am Stammkapital einer GmbH mit notariellem Schenkungs- und Übertragungsvertrag übertragen bekommen hatte, diesen Anteil an eine Kapitalgesellschaft veräußert, deren Alleingesellschafter er selbst war. Als der Kläger die Differenz zwischen dem geringen Veräußerungserlös und den sehr hohen An-

schaffungskosten desjenigen, von dem er den Anteil übertragen erhalten hatte, als Veräußerungsverlust im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG geltend machte, verneinte das Finanzamt die insoweit vorauszusetzende Unentgeltlichkeit der ersten Übertragung sowie die Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers. Außerdem wendete das Finanzamt ein, der geltend gemachte Veräußerungsverlust sei jedenfalls wegen eines Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) nicht anzuerkennen.

Der Kläger hatte mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Hamburg Erfolg. Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Schenkung vorgelegen habe, hat das Gericht maßgeblich auf den notariellen Schenkungs- und Übertragungsvertrag abgestellt. Ihm komme auf Grund der Warn- und Beweisfunktion der Beurkundung ein hoher Beweiswert zu und widerlege an sich schon die Vermutung, dass sich fremde Dritte nichts schenkten. Das Gericht sah sich zudem durch das Ergebnis der gerichtlichen Vernehmung des ehemaligen Gesellschafters als Zeugen insoweit bestätigt. Die Frage, ob nicht nur beim Rechtsvorgänger, sondern auch beim unentgeltlichen Erwerber eine Einkünfteerzielungsabsicht zu verlangen sei, ließ das Gericht deswegen offen, weil diese Absicht beim Kläger jedenfalls vorhanden gewesen sei. Bei der für diese Feststellung vorgenommenen Totalgewinnprognose des Klägers ließ das Gericht die Anschaffungskosten seines Rechtsvorgängers unberücksichtigt. Nach Ansicht des Gerichts, dass sich insoweit vorhandener Rechtsprechung anschloss, stelle es auch keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO dar, wenn ein Gesellschaftsanteil unentgeltlich übertragen worden sei, um dem Erwerber zu ermöglichen, den infolge der Zurechnung der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers entstehenden Veräußerungsverlust zum Verlustausgleich bei seiner eigenen Einkommensteuerveranlagung zu nutzen.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 25.11.2015, [2 K 258/14](#), die Revision zugelassen. Die von der Finanzverwaltung eingelegte Revision wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 1/16 geführt.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Keinen Anspruch auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) wegen unbilliger, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotener Folgen der Vollziehung hat der Schuldner eines Nacherhebungsbescheids über ca. 300.000 €, der sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 380.000 € hat und nur eine geringe Altersrente bezieht. Denn ihm droht deswegen kein unersetzbarer Schaden, weil die Vollziehung voraussichtlich ins Leere gehen wird, Beschluss des 4. Senats vom 17.11.2015, [4 V 121/15](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der 3. Senat entschieden, dass ein Einkommensteuerbescheid, der sich inhaltlich an mehrere Erben richtet, einem der Erben wirksam bekanntgegeben werden könne, auch wenn die übrigen Erben in dem Bescheid namentlich nicht erwähnt werden. Ob die Bescheide bezüglich der übrigen Erben unwirksam sind, wenn sie in dem Bescheid nicht namentlich erwähnt sind, konnte in der Entscheidung offen bleiben, Beschluss des 3. Senats vom 8.12.2015, [3 V 194/15](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden richtet sich gemäß § 16 AO nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG). § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG sieht vor, dass die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Finanzamt Zuständigkeiten übertragen kann. Für Hamburg ist die Zuständigkeit für die Finanzämter in der Anordnung über die Zuständigkeiten für Finanzämter vom 28.10.1997 (ZAO) geregelt. Abschnitt XVI Abs. 1 Nr. 1 ZAO, der die Zuständigkeit für die Besteuerung von Binnenschiffern bestimmt, betrifft nur natürliche Personen. Eine von der Finanzverwaltung praktizierte Auslegung der Zuständigkeitsanordnung ist erst dann rechtswidrig, wenn sie die Grenzen einer vertretbaren Auslegung überschreitet, Beschluss des 6. Senats vom 17.12.2015, [6 V 264/15](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die Rechtsstellung eines Mitunternehmers wird nicht erlangt, wenn der Beteiligungserwerb nur für eine logische Sekunde erfolgt, Urteil des 2. Senats vom 25.11.2015, [2 K 203/13](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die Rechtmäßigkeit der Vollziehung einer Wohnungsdurchsuchung zur Sachpfändung kann vor den Finanzgerichten überprüft werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität einer Durchsuchung erheblich hinter der Belastung zurücksteht, die einem Schuldner durch eine Zwangsräumung aufgebürdet wird. Während der Erfolg einer Wohnungsräumung durch ein kurzfristiges Verschieben regelmäßig nicht vereitelt wird, führt der Abbruch einer Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Pfändung regelmäßig dazu, dass dem Schuldner Gelegenheit gegeben wird, pfändbare Gegenstände dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen. Dass der Vollstreckungsschuldner oder ein bei der Durchsuchung anwesender Angehöriger an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidet, kann der Durchsuchung entgegenstehen; soweit zumutbar hat der Erkrankte allerdings für eine Verringerung seines Risikos zu sorgen, Urteil des 4. Senats vom 6.1.2016, [4 K 203/14](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Schätzungsunsicherheiten gehen grundsätzlich zu Lasten des Steuerpflichtigen, der seine Aufzeichnungspflichten verletzt hat. Eine Schätzung der Umsatzerlöse muss sich deshalb nicht an dem unteren Rand einer Spannbreite orientieren. Dies gilt insbesondere, wenn die unteren Werte nicht plausibel sind. Allerdings kann die Schätzung hinterzogener Steuern nicht auf Wahrscheinlichkeitserwägungen, d. h. auf ein reduziertes Beweismaß gestützt werden. Nicht behebbare tatsächliche Zweifel dürfen in diesem Fall nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gewürdigt werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo ist insoweit von der für den Täter günstigeren Tatsachenvariante auszugehen. Das Auswahlermessen nach § 42d Abs. 3 EStG ist im Fall einer Steuerstraftat in der Weise vorgeprägt, dass es ermessensfehlerhaft wäre, wenn die Behörde den für die Lohnsteuer haftenden Arbeitgeber, der eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begangen hat, von seiner abgabenrechtlichen Verpflichtung freistellte, Urteil des 2. Senats vom 18.12.2015, [2 K 281/14](#), rechtskräftig.

Bewertungsgesetz: Solange der Gutachterausschuss für Grundstückswerte die im Immobilienmarktbericht mitgeteilten Vergleichsfaktoren und Daten nicht mit den sachkundigen ehrenamtlichen Mitgliedern beschlossen hat, fehlt es an der vorgreiflichen Kompetenz, Hinweisbeschluss des 3. Senats vom 18.1.2016, [3 K 176/15](#).

Einkommensteuer: Nachträgliche Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung können nach Einführung des Abzugsverbots des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht als „den Veräußerungsgewinn mindernde Beteiligungskosten“ bei den Einkünften im Sinne von § 17 EStG geltend gemacht werden, Urteil des 3. Senats vom 28.10.2015, [3 K 124/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer, Tonnagesteuer: Die Tonnagebesteuerungsnorm § 5a EStG ist eine besondere Gewinnermittlungsvorschrift, die die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter verdrängt. Der Gewinn gemäß § 5a EStG enthält nur drei mögliche Komponenten: Den gemäß § 5a Abs. 1 EStG nach der Tonnage des Schiffs ermittelten Gewinn, Gewinnauswirkungen aus dem Unterschiedsbetrag gemäß § 5a Abs. 4 EStG und Vergütungen gemäß § 5a Abs. 4a Satz 3 EStG. Vergütungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS. EStG solche Zahlungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. Jenseits dieser Systematik ist eine Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Sonderbetriebsausgaben nicht möglich, Urteil des 6. Senats vom 8.12.2015, [6 K 118/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 3/16.

Einkommensteuer, Tonnagesteuer: In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG hat der 6. Senat entschieden, dass eine widerlegliche Vermutung dafür spreche, dass schon zu Beginn der Jahresfrist die nach § 5a EStG erforderliche Absicht zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen nicht vorgelegen habe, wenn der schuldrechtliche Vertrag über die Veräußerung des Schiffes schon innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt geschlossen worden sei, zu dem erstmals alle übrigen Voraussetzungen für eine Besteuerung nach § 5a EStG vorgelegen haben. Zur Widerlegung der Vermutung reiche es nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweise, das langfristige Betreiben sei für ihn eine von mehreren nahezu gleichen Möglichkeiten gewesen. Aus dem Fehlen einer unbedingten Veräußerungsabsicht folge noch nicht zwingend die Absicht, das Schiff langfristig selbst zu betreiben. Wenn der Steuerpflichtige noch unentschlossen und gegenüber allen Nutzungsoptionen offen sei, liege die Absicht, das Schiff langfristig selbst zu betreiben, gerade noch nicht vor, Beschluss vom 3.11.2015, [6 V 259/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Ist an einer Personengesellschaft eine GmbH als Mitunternehmerin beteiligt, kann die Personengesellschaft keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit haben. Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufes im Sinne von § 18 EStG darstellt, wenn bei sämtlichen Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufes erfüllt sind. Eine mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft ist hingegen als Gewerbebetrieb zu qualifizieren, wenn einer der Gesellschafter keinen freien Beruf ausübt oder eine Kapitalgesellschaft mitunternehmerisch beteiligt ist. In diesem Sinne ist eine GmbH - egal ob als Komplementärin oder Kommanditistin an einer Kommanditgesellschaft (KG) beteiligt - bei der einkommen- und gewerbsteuerlichen Qualifikation der Tätigkeit der KG als "berufsfremde Person" zu werten, Urteil des 6. Senats vom 7.1.2016, [6 K 147/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 16/16.

Einkommensteuer, Verfahrensrecht: Ein diplomierter Betriebswirt, der als Projektleiter bei der Einführung von SAP in einem Unternehmen tätig ist, übt keine selbständige Tätigkeit als beratender Betriebswirt oder einen ähnlichen Beruf aus, sondern ist im Sinne der BFH-Rechtsprechung als EDV-Berater gewerblich tätig.

Die Einheitlichkeit einer ständigen höchst- und instanzrichterlichen Rechtsprechung bedarf keiner Sicherung durch eine weitere Entscheidung des BFH, wenn diese Rechtsprechung nur einmal vor zehn Jahren durch eine vereinzelt gebliebene Entscheidung eines Senats eines Finanzgerichts in Frage gestellt worden ist, Urteil des 1. Senats vom 5.10.2015, [1 K 131/14](#), rechtskräftig.

Gewerbsteuer, Insolvenzrecht: Gewerbesteuer, die entsteht, nachdem der Insolvenzverwalter ein der Tonnagebesteuerung unterliegendes Schiff verkauft hat, ist Masseverbindlichkeit. Der mit der Auflösung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 EStG entstehende Gewerbesteueranspruch ist nicht bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden, denn auch insoweit gilt, dass ein durch Auflösung stiller Reserven entstandener Steueranspruch eine Masseverbindlichkeit darstellt, wenn der in den Einkünften enthaltene Veräußerungserlös aus der Verwertung von Vermögensgegenständen zur Masse gelangt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Veräußerung nach Insolvenzeröffnung stille Reserven realisiert worden sind, die bereits vor Insolvenzeröffnung entstanden sind. Die Feststellung des Unterschiedsbetrags dient lediglich der Sicherung des zukünftigen Besteuerungsverfahrens und steht einer Realisierung stiller Reserven nicht gleich, Urteil des 2. Senats vom 25.11.2015, [2 K 152/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 119/15.

Umsatzsteuer: Der Vorsteuerabzug für gelieferte Gegenstände setzt, sofern Artikelnummern oder Herstellerbezeichnungen nicht erkennbar sind, eine zur Identifizierung geeignete Beschreibung der Beschaffenheit der Gegenstände voraus. Das Lieferdatum ist auch dann zu benennen, wenn es mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Substantiierte Darlegungen zur Leistungserbringung (durch den Rechnungsaussteller oder einen Dritten) sind jedenfalls dann erforderlich, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel

rechtfertigen. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes sind im gesonderten Billigkeitsverfahren zu prüfen. Vertrauensschutz kommt auch im Billigkeitsverfahren nicht in Betracht, wenn es schon an den erforderlichen Formalien einer Rechnung fehlt bzw. solche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug fehlen, die Gegenstand der Wahrnehmung des Rechnungsempfängers sind, Urteil des 5. Senats vom 30.9.2015, [5 K 85/12](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Die Befreiung ärztlicher Leistungen von der Umsatzsteuer erfasst nicht die beratende Tätigkeit, die ein Arzt gegenüber der Abteilung für medizinische Grundsatzfragen einer privaten Krankenversicherung erbringt, Urteil des 6. Senats vom 25.11.2015, [6 K 205/14](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer, Insolvenzrecht: Die für eine Aufrechnung wichtige Abgrenzung zwischen Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen - nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist die Aufrechnung unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist - bestimmt sich danach, ob der den Umsatzsteueranspruch begründende Tatbestand nach den steuerrechtlichen Vorschriften bereits vor oder erst nach Insolvenzeröffnung vollständig verwirklicht ist. Nicht maßgeblich ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung nach § 13 UStG, sondern ob sämtliche materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Entstehung des Erstattungsanspruchs im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegen haben. Nach einer Entscheidung des 6. Senats handelt es sich in diesem Sinne um eine materiell-rechtliche Voraussetzung, wenn für eine Berichtigung gem. § 14c Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG verlangt wird, dass die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, Urteil des 6. Senats vom 25.11.2015, [6 K 167/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 34/15.

Verfahrensrecht: Eine Befangenheitsbesorgnis lässt sich aus behaupteten richterlichen Verfahrensverstößen oder Hinweifehlern nur bei zusätzlichen Anhaltspunkten für eine unsachliche Einstellung ableiten. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist dann unzulässig, wenn die Partei in Kenntnis des Ablehnungsgrundes Anträge gestellt oder sich in eine Verhandlung eingelassen hat, worunter nach der vom BFH stillschweigend geänderten Rechtsprechung das Einreichen eines Schriftsatzes - anders als es für den Zivilprozess vertreten wird - auch dann fällt, wenn es sich nicht um einen Fall eines schriftlichen Verfahrens (§ 128 Abs. 2 ZPO, vgl. § 90 Abs. 2 FGO) handelt, Beschluss des 3. Senats vom 2.11.2015, [3 K 225/14](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht: Anträge auf Wiedereröffnung, Richterablehnung und Prozesskostenhilfe, die nach Verkündung der instanzbeendenden Entscheidung gestellt werden, sind als offensichtlich unzulässig zu verwerfen. Prozesskostenhilfe kann nur dann noch gewährt werden, wenn ein bewilligungsreifer Antrag mit Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen bereits vor der instanzbeendenden Entscheidung vorlag, Beschluss des 3. Senats vom 11.1.2016, [3 V 201/15](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht: In einem Eilverfahren gegen eine Vollstreckungsmaßnahme hat der 3. Senat entschieden, dass ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Finanzgericht unzulässig ist, soweit vom Amtsgericht gemäß § 287 Abs. 4 Satz 3 AO angeordnete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Durchsuchungen zur Mobiliar-Vollstreckung) angegriffen werden und insoweit zivilgerichtlicher Rechtsschutz mittels sofortiger Beschwerde gemäß § 793 ZPO eröffnet ist, Beschluss vom 25.8.2015, [3 V 219/15](#) rechtskräftig.

Verfahrensrecht: Für die Zustellung des Gerichtsbescheids genügt - wie bei der Zustellung eines Urteils oder anderer Entscheidungen - gemäß §§ 104, 106, 155 Satz 1 FGO in Verbindung mit § 169 Abs. 3 ZPO eine Beglaubigung durch maschinelle Bearbeitung, versehen mit dem Gerichtssiegel; eine handschriftliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich, Beschluss des 3. Senats vom 18.1.2016, [3 KO 27/16](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Gemäß der Generalverweisung in § 155 FGO ist bei der Anwendung der Kostenvorschrift in § 139 FGO auch die Vorschrift in § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu berücksichtigen, nach der Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts nur zu erstatten sind, wenn seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Dies ist dann der Fall, wenn er über besondere zur Fallbearbeitung notwendigen Kenntnisse auf tatsächlichem Gebiet verfügt, die ihn von ortsansässigen Rechtsanwälten unterscheiden, z.B. weil er bereits vor dem Verfahren umfassend mit bauplanungsrechtlichen Aspekten der streitgegenständlichen Immobilie, Auswertung von Bildern, Plänen und Gutachten, Reisen zu Terminen vor Ort sowie anderen Verfahren zum gleichen Sachverhalt befasst war, Beschluss des 3. Senats vom 12.11.2015, [3 KO 117/15](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Die Kostenvorschrift des § 139 Abs. 2 FGO, nach der Aufwendungen der Finanzbehörden nicht zu erstatten sind, gilt auch für Aufwendungen, die den Finanzbehörden dadurch entstehen, dass sie sich Prozessbevollmächtigter bedienen. Dass nach der Vorschrift des § 139 Abs. 3 FGO gesetzlich vorgesehene Gebühren von Bevollmächtigten „stets erstattungsfähig“ sind, stellt keine Rückausnahme von der Vorschrift des § 139 Abs. 2 FGO dar und betrifft nur andere Verfahrensbeteiligte als Finanzbehörden, Beschluss des 3. Senats vom 12.11.2015, [3 KO 152/15](#), rechtskräftig.

Verfahrensrecht, Kostenrecht: Bei parallelen Rechtsbehelfen für verschiedene Streitjahre aufgrund eines einheitlichen Lebensvorgangs handelt es sich gebührenrechtlich um eine Angelegenheit mit nur einer Geschäftsgebühr nach dem zusammen gerechneten Streitwert aus den verschiedenen Gegenständen bzw. Streitjahren. Eine Erhöhungsgebühr entsteht nicht bei Zusammenrechnung der Streitwerte für verschiedene Auftraggeber in derselben Angelegenheit. Der Streitwert für die Gewinnfeststellung beläuft sich auch dann auf 25% der geltend gemachten Verluste, wenn nur streitig ist, ob gemeinschaftliche Einkünfte mit Gewinnabsicht erzielt werden, Beschluss des 3. Senats vom 19.11.2015, [3 KO 226/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Gewerbliche Luftfahrt im Sinne der Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO) setzt voraus, dass das Luftfahrzeug durch den Eigentümer oder Mieter für gewerbliche Zwecke, insbesondere (unter anderem) für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen genutzt wird, Urteil des 4. Senats vom 10.12.2015, [4 K 95/15](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Ziffer 2 Buchst. a) Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften (AV) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) bestimmt, dass jede Warenposition der KN auch für Waren gilt, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt zur Zollabfertigung gestellt wird. Das setzt voraus, dass sämtliche Bauteile gleichzeitig gestellt werden. Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn *eine* Mitteilung im Sinne von Art. 4 Nr. 19 Zollkodex (ZK) erfolgt, die die verschiedenen Teile der zerlegten oder noch nicht zusammengesetzten Ware umfasst. Werden für unterschiedliche Teile mehrere Mitteilungen gemacht, so genügt es, wenn die Mitteilungen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen; geringfügige, sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Abfertigungsstelle ergebende Verzögerungen sind unschädlich.

Wird nach Art. 239 Abs. 2 ZK-DVO eine sog. Hausverzollung beantragt, so liegt eine aufschiebend bedingte Gestellung vor, die mit dem Beginn des im Antrag für die Zollbeschau angegebenen Zeitraums wirksam wird. Werden Waren im Sinne der AV 2 a) zusammengefasst, die Gegenstand unterschiedlicher Anträge auf Hausverzollung sind, liegt Gleichzeitigkeit nur bei gleichem Beginn der angebotenen Zeiträume für die Zollbeschau vor. Dass sich die in mehreren Anträgen angegebenen Zeiträume für eine gewisse Dauer überschneiden, ist nicht hinreichend. Auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldungen kommt es nicht an, Urteil des 4. Senats vom 16.11.2015, [4 K 53/12](#), rechtskräftig.

Zollrecht: Wird ein Kontrollexemplar „T5“ von einer deutschen Ausfuhrzollstelle erteilt und erfolgt die Ausfuhr über eine deutsche Ausgangszollstelle, ohne dass die Absicht nachgewiesen ist, dass die Ausfuhr ursprünglich über einen anderen EU-Mitgliedstaat erfolgen sollte, besteht keine Gestellungspflicht bei der Bestimmungsstelle. Der Ausführer hat trotz Nichtgestellung der Ware bei der Bestimmungsstelle einen Anspruch auf originäre Ausstellung einer Ausgangsbestätigung gemäß § 4 Abs. 1 Ausfuhrerstattungs-Verordnung, Urteil des 4. Senats vom 16.11.2015, [4 K 100/14](#), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

... dass der langjährige Präsidialrichter des Finanzgerichts Hamburg **Michael Jahns** infolge seiner Beförderung zum 1.3.2016 an das Oberverwaltungsgericht Hamburg gewechselt ist, wo er den Vorsitz des dortigen 4. Senats übernommen hat? Herr Jahns war seit seinem Wechsel vom Verwaltungsgericht Hamburg zum Finanzgericht Hamburg im Jahr 2004 durchgängig Mitglied des für Zoll- und Verbrauchsteuerrechts zuständigen 4. Senats und zeitweilig auch Mitglied des für allgemeines Steuerrecht zuständigen 8. Senats.

... dass der Bundesrichterwahlausschuss am 17.3.2016 den Richter am Finanzgericht Hamburg **Dr. Friedrich Loschelder** zum Richter am Bundesfinanzhof gewählt hat? Herr Dr. Loschelder begann seine Berufstätigkeit zunächst im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und setzte sie als Richter am Finanzgericht Köln fort. Nach seiner Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof von 2002 bis 2006 nahm er seine Tätigkeit beim Finanzgericht Hamburg auf, wo er zunächst im 6., dann im 5. und zurzeit im 3. Senat tätig ist. Herr Dr. Loschelder wird aller Voraussicht nach im Laufe des Jahres seine Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof erhalten.

... dass Hamburgs Richterwahlausschuss den Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Tobias Bender** am 23.3.2016 zum Richter am Finanzgericht gewählt hat? Herr Dr. Bender ist bereits seit dem 1.3.2015 von dem Verwaltungsgericht Hamburg an das Finanzgericht Hamburg abgeordnet gewesen und ist seitdem im 4. Senat tätig.

... dass die meisten finanzgerichtlichen Entscheidungen zur **Tonnagesteuer** gemäß § 5a EStG vom Finanzgericht Hamburg stammen? § 5a EStG wurde im Jahr 1998 eingeführt, erste gerichtliche Entscheidungen ergingen 2002. Seither sind mehr als 50 finanzgerichtliche Urteile veröffentlicht worden. In über 50% der Fälle ist es zu Revisionsverfahren vor dem BFH gekommen. Da ein Großteil der deutschen Schiffsgesellschaften ihren Sitz in Hamburg hat, ist das Finanzgericht Hamburg durch die Verfahren zur Tonnagesteuer weit überproportional belastet. Über 60% aller veröffentlichten Finanzgerichts-Entscheidungen zur Tonnagesteuer stammen vom Finanzgericht Hamburg, in den letzten drei Jahren waren es sogar mehr als 75%.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.